

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 25/14 BH

L 9 AS 2435/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 25 AS 4470/11 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Stuttgart,
Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2014 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richter
Dr. Schütze und Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Mai 2014 - L 9 AS
2435/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag des Klägers mit Schreiben vom 10.6.2014 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der hier streitigen Frage, ob der Kläger, der in einer im Eigentum seiner Mutter stehenden Wohnung lebt, tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seiner Mutter zur Deckung seines Bedarfs für Unterkunft und Heizung ausgesetzt ist, mit Blick auf die bereits vorliegende und vom LSG auch berücksichtigte Rechtsprechung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG zu den Anforderungen an die Entstehung tatsächlicher Aufwendungen bei einem Mietvertrag zwischen Familienangehörigen noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, die im vorliegenden Verfahren klärungsbedürftig und -fähig sind. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Die insoweit vom Kläger angeführten Entscheidungen des BSG hat das LSG vielmehr ausdrücklich zur Grundlage seiner Entscheidungen genommen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG - etwa mit Blick auf den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.



- 4 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit er rügt, das LSG habe in vier Verfahren einen Termin zur mündlichen Verhandlung für den 13.5.2014 auf dieselbe Uhrzeit bestimmt, ohne zuvor über ihre Zusammenlegung beschlossen zu haben, kommt ein Verfahrensmangel nicht in Betracht, weil § 113 Abs 1 SGG nur die Verbindung von Rechtsstreitigkeiten durch Beschluss zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung, nicht aber nur zur gemeinsamen Verhandlung zulässt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 113 RdNr 2c); eine gemeinsame Entscheidung in den vier Verfahren fand indes nicht statt. Soweit der Kläger rügt, die Verhandlung habe später als terminiert begonnen, weshalb eine Versagung rechtlichen Gehörs vorliege, scheidet ein beachtlicher Verfahrensmangel schon deshalb aus, weil die Verhandlung am Terminstag stattgefunden hat (12:00 statt 11:15 Uhr), der ordnungsgemäß geladene Kläger zu ihr jedoch nicht erschienen ist.
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die von ihm im Schriftsatz vom 5.5.2014 beantragte Ladung von Zeugen ("zu Art. 13 GG und Entscheidungen des BSG") noch nicht einmal in Erwägung gezogen, ist nicht ersichtlich, dass das LSG diesen Anträgen ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung in diesem Sinne bedeutet, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5), wobei zu beachten ist, dass das Gericht in der Würdigung der vorliegenden Beweise grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 128 RdNr 7e). Vorliegend hat das LSG seine Beurteilungen hinsichtlich der vom Kläger begehrten Leistungen sowohl auf die Zeugenaussage seiner Mutter als auch auf das Fehlen jeglicher Nachweise dafür, dass dem Kläger tatsächlich Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser entstünden, gestützt, sodass nicht ersichtlich ist, wie eine dahingehende Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg begründet werden sollte.
- 6 Soweit der Kläger rügt, die - auch vom LSG seiner Überzeugungsbildung zugrunde gelegte - Zeugenaussage seiner Mutter vor dem Sozialgericht Stuttgart sei wegen deren Geschäftsunfähigkeit nicht verwertbar, hat das LSG ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, die Zeugin wäre aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, die Fragen des Gerichts korrekt zu beantworten. Zudem hat es ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Bewilligung der begehrten Leistungen auch dann nicht möglich wäre, wenn die Aussage der Zeugin nicht verwertbar wäre, weil jeglicher Nachweis dafür fehle, dass dem Kläger für Unterkunft, Heizung und Warmwasser tatsächlich Kosten entstünden. Dies lässt keinen Verfahrensmangel erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.



- 7 Soweit der Kläger schließlich rügt, er habe den Senat des LSG vorher wegen Befangenheit abgelehnt, hat der abgelehnte Senat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung vom 13.5.2014 ausgeführt, er könne in der vorliegenden Besetzung entscheiden, denn der Befangenheitsantrag vom 12.5.2014 sei offensichtlich rechtsmissbräuchlich und eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch vorab durch gesonderten Beschluss nicht erforderlich. Insoweit sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Senat hieran entgegen § 557 Abs 2 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG nicht gebunden sein könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)